

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 12/6853, 12/7584 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches,
der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Thea Bock, Michael von Schmude
und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, durch Änderungen im Bereich

- des Straf- und Strafverfahrensrechts,
- des Ausländer- und Asylverfahrensrechts,
- des Gesetzes zu Artikel 10 GG,
- des Vereinsgesetzes und der Gewerbeordnung sowie
- des Betäubungsmittelgesetzes

zusätzliche Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Kriminalität zu schaffen.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 die Änderung des Strafgesetzbuches vor. Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht sollen künftig stärker berücksichtigt werden. Die Strafvorschriften gegen Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhaß sollen erweitert und die Strafandrohung bei Körperverletzungsdelikten verschärft werden. Zur effektiveren Bekämpfung des organisierten Verbrechens soll die Gewinnabschöpfung bei der sog. Schutzgelderpressung verbessert und der Katalog der Vortaten einer Geldwäsche erweitert werden. Hinzu kommt die Erweiterung der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen im Bereich der Urkundendelikte.

Durch die in Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Änderungen des Ausländer- und Asylverfahrensgesetzes sollen die Vorschriften über die Ausweisung straffällig gewordener Ausländer, insbesondere Rauschgift Händler, verschärft werden. Das gleiche gilt für die Strafvorschriften gegen das professionelle Schlepperunwesen, insbesondere durch die Einführung neuer Straftatbestände, die Erhöhung des Strafrahmens und die Anwendung der Vermögensstrafe.

Die Änderung der Strafprozeßordnung (Artikel 4) bezieht neue, im Ausländer- und Asylverfahrensgesetz vorgesehene Strafvorschriften gegen das professionelle Schlepperunwesen in die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ein. Untersuchungshaft kann künftig unter erleichterten Voraussetzungen auch bei besonders schwerer Brandstiftung und besonders schwerer Körperverletzung verhängt werden. Durch Streichung der Regelvoraussetzung einer Vorverurteilung sollen der Haftgrund der Wiederholungsgefahr erweitert sowie ein vorläufiges Festnahmerecht und die Einführung eines neuen Haftgrundes zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren vorgesehen werden. Darüber hinaus sind einige Änderungen im Bereich des Ermittlungs- und Strafverfolgungsverfahrens vorgesehen, wie die Errichtung eines zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters.

Weitere Änderungen der gesetzlichen Regelungen sind im Betäubungsmittelgesetz mit der Verschärfung des Strafrahmens bei Verleitung von Kindern und Jugendlichen zum unerlaubten Betäubungsmittelverkehr und Einführung eines neuen Verbrechenstatbestandes des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs mit Waffen vorgesehen. Durch die Änderungen im Gesetz zu Artikel 10 GG sollen die Möglichkeiten erweitert werden, Erkenntnisse über den internationalen Terrorismus, den Rauschgiftschmuggel, den illegalen Handel mit Kriegswaffen und die internationalen Geldwäsche- und Geldwäscheraktivitäten zu gewinnen.

Darüber hinaus werden noch einige Folgeänderungen in von den vorgenannten Gesetzesänderungen betroffenen gesetzlichen Regelungen notwendig.

Der Gesetzentwurf verursacht dem Bund durch die Einrichtung eines zentralen staatsanwaltschaftlichen Strafverfahrensregisters einmalig Kosten in Höhe von voraussichtlich 12 Mio. DM. Die jährlichen Betriebskosten des Registers werden zu einer Mehrbelastung

von 6,5 Mio. DM führen. Durch die Einführung von neuen Straftatbeständen wird mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend genau quantifizierbar ist. Andererseits wird das Gesetz voraussichtlich zu einer höheren Abschöpfung von Gewinnen, insbesondere aus professionellem Schlepperunwesen sowie illegalem Waffenhandel und Technologietransfer, führen.

Die Einrichtung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters wird bei den Ländern zu noch nicht quantifizierbaren Entlastungen führen.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)

Thea Bock

Michael von Schmude

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Vorsitzender

Berichterstatterin

Berichterstatter